

Niederschrift

**über die 6. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und
Finanzausschusses am Mittwoch, 24.11.2010 um 17:00 Uhr, im Bürgersaal des
Bürgerhauses**

Anwesend waren:

Vorsitz

Herr Bürgermeister Horst Thiele

Ratsmitglieder

Frau Birgit Behner	CDU
Frau Marion Buschmann	CDU
Herr Walter Corbat	CDU
Frau Sabine Kittel	CDU
Herr Dr. Peter Schnatenberg	CDU
Herr Norbert Schreier	CDU
Frau Birgit Alkenings	SPD
Frau Anabela Barata	SPD
Frau Dagmar Hebestreit	SPD
Herr Rolf Mayr	SPD
Herr Hans-Werner Schneller	SPD
Herr Kurt Wellmann	SPD für Torsten Brehmer
Herr Thomas Remih	FDP
Frau Martina Reuter	FDP für Rudolf Joseph
Frau Dr. Christina Krasemann-Sharma	BA
Herr Ludger Reffgen	BA ab TOP 4.3
Herr Klaus-Dieter Bartel	Grüne
Frau Susanne Vogel	Grüne für Ellen Reitz ab TOP 10
Herr Prof. Dr. Ralf Bommermann	dUH
Herr Werner Horzella	dUH

Beratendes Mitglied nach § 58 I GO

Herr Friedhelm Burchartz	Freie Liberale
--------------------------	----------------

Von der Verwaltung

Herr Beig. Reinhard Gatzke
Herr 1. Beig. Norbert Danscheidt
Herr Kämmerer Heinrich Klausgrete
Herr Lutz Wachsmann
Herr Michael Witek
Herr Roland Becker
Herr Tobias Schlusche

Zuhörer

Herr Lothar Kaltenborn	fraktionslos
------------------------	--------------

Tagesordnung:

Eröffnung der Sitzung

Änderungen zur Tagesordnung

Einwohnerfragestunde

- | | | |
|-----|---|--------------------|
| 1 | Befangenheitserklärungen | |
| 2 | CO-Pipeline der Firma Bayer-Material Science - Sachstandsbericht | |
| 3 | Anregungen und Beschwerden | |
| 3.1 | Anregung gemäß § 24 GO NW hier: Verkehrsberuhigung Taubenstraße | WP 09-14 SV 66/036 |
| 3.2 | Entfernung städtischer Birken in der Grünwegeverbindung Lortzingstrasse
hier: Bürgerantrag nach §24 GO | WP 09-14 SV 66/040 |
| 4 | Haushalts- und Gebührenangelegenheiten | |
| 4.1 | Gewährung eines städt. Zuschusses für die Brauchtumspflegenden Karnevalsvereine und für den Rosenmontagszug 2011 | WP 09-14 SV 01/041 |
| 4.2 | Erhebung von Markstandsgeldern auf den Hildener Wochenmärkten | WP 09-14 SV 32/008 |
| 4.3 | Zuschüsse an die Fraktionen zu den Kosten einer Geschäftsstellensekretärin/eines Geschäftsstellensekretärs | WP 09-14 SV 01/047 |
| 4.4 | Änderung der Vergnügungssteuersatzung | WP 09-14 SV 20/032 |
| 4.5 | Änderung der Hundesteuersatzung | WP 09-14 SV 20/031 |
| 4.6 | Gebührenbedarfsberechnung für die Stadtentwässerung für das Jahr 2011 | WP 09-14 SV 68/016 |
| 4.7 | Gebührenberechnung für das Jahr 2011 für die Friedhöfe der Stadt Hilden und 18. Nachtragssatzung vom zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996 | WP 09-14 SV 68/017 |
| 4.8 | Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung für das Jahr 2011 und 3. Nachtragssatzung vom zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren | WP 09-14 SV 68/018 |

der Stadt Hilden vom 25.04.2008

- | | | |
|------|---|--------------------|
| 4.9 | Gebührenbedarfsberechnung für die Abfallbeseitigung für das Jahr 2011 und 14. Nachtragssatzung vom zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995 | WP 09-14 SV 68/019 |
| 4.10 | Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
-Gebührenbedarfsberechnung 2011 | WP 09-14 SV 66/053 |
| 4.11 | 16. Nachtragssatzung vom zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücksabwassereinrichtungen in der Stadt Hilden vom 10.07.1991 | WP 09-14 SV 60/021 |
| 4.12 | 5. Nachtragssatzung vom zur Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 15.12.2005 | WP 09-14 SV 60/022 |
| 4.13 | Kenntnisnahme der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und investiven Auszahlungen für die Zeit vom 01.07.2010 bis 30.09.2010 | WP 09-14 SV 20/030 |
| 5 | Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen | |
| 6 | Entgegennahme von Anfragen und Anträgen | |
| 6.1 | Obstwiese im Bereich Zeissweg/Eichenstr./Düsseldorfer Straße | |

Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Thiele eröffnete die öffentliche Sitzung und begrüßte die Mitglieder des Ausschusses, die Vertreter der Verwaltung und der Presse
Er stellte die fristgerechte Einladung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Änderungen zur Tagesordnung

Auf Vorschlag von Bürgermeister Thiele beschloss der Haupt- und Finanzausschuss, die ursprünglich als TOP 4.6 und 4.7 vorgesehenen TOP in der Reihenfolge erst nach TOP 4.10 zu behandeln.
Weitere Änderungen ergaben sich nicht.

Einwohnerfragestunde

Zur Einwohnerfragestunde meldete sich niemand.

1 Befangenheitserklärungen

Rm. Prof. Dr. Bommermann/dUH erklärte seine Befangenheit zum TOP 4.5

2 CO-Pipeline der Firma Bayer-Material Science - Sachstandsbericht

Bürgermeister Thiele teilte mit, dass das Verwaltungsgericht die Frist zur Einreichung der Gutachten auf den 10. Dezember festgelegt hat.

3 Anregungen und Beschwerden

3.1 Anregung gemäß § 24 GO NW hier: Verkehrsberuhigung Taubenstraße WP 09-14 SV 66/036

Beschlussvorschlag:

„Der Haupt- und Finanzausschuss bestätigt nachfolgenden Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses:

„Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt:

1. Die Abbindung der Straße Am Biesenbusch wird abgelehnt.
2. ~~a) Das alternierende Parken mittels Schrägaufstellung wird gemäß alternativen Parkraumvorschlag eingerichtet.~~

oder

b) Das alternierende Parken mittels Schrägaufstellung wird abgelehnt.“

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

„Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt nachfolgenden Beschluss des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz zur Kenntnis:

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz lehnt den Antrag nach §24 GO NW auf Fällung der beiden städtischen Birken in der Grünwegeverbindung Lortzingstrasse ab.“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

4 Haushalts- und Gebührenangelegenheiten

4.1 Gewährung eines städt. Zuschusses für die Brauchtumspflegen-
den Karnevalsvereine und für den Rosenmontagszug 2011

Rm. Dr. Krasemann-Sharma/BA beantragte unter Hinweis auf die Kürzungen beim Integrationsrat eine Kürzung der Zuschüsse um 25%.

Der Kulturdezernent verwies darauf, dass der Zuschussbetrag für den Integrationsrat im Vergleich zu den Zuschüssen in den vergangenen Jahren unverändert sei. Tatsächlich seien lediglich die Zuschussanforderungen in diesem Jahr höher gewesen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss in Anerkennung der Durchführung des heimatstädtischen Volksfestes Karneval zu den Kosten der Veranstaltungen und des Rosenmontagszuges 2011 einen städt. Zuschuss in Höhe von 16.600 Euro zu gewähren.

Die Mittel werden im Vorgriff auf den Haushalt überplanmäßig im Haushaltsjahr 2011 und zur sofortigen Verwendung (ab Januar) bereitgestellt. Über die Finanzierung wird im Rahmen der Haushaltsplanberatungen entschieden.

Abstimmungsergebnisse:

Antrag BA (Kürzung der Zuschüsse um 25%):
1 Ja Stimme, 18 Nein Stimmen

Beschlussvorschlag:

Bei 1 Enthaltung (Rm. Dr. Krasemann-Sharma/BA) einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) vom 14.12.1990 in der aktuell gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 1 (Höhe der Benutzungsgebühren)

Der Betrag von 1,78 € je laufenden Standmeter wird ersetzt durch den Betrag von 1,85 € je laufenden Standmeter.

Die Änderung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Die 15. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte wird mit dem als Anlage beigefügten Wortlaut beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

Fraktionen erhalten einen Zuschuss zu den Kosten einer Geschäftsstellensekretärin / eines Geschäftsstellensekretärs in Höhe Entgeltgruppe 8 TVÖD, Fraktionen mit bis zu 10 Fraktionsmitgliedern in Höhe Entgeltgruppe 5 TVÖD, jeweils maximal bis zu den Kosten einer Halbtagskraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Nach kurzer Diskussion einigten sich die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses darauf, die Gebührensätze in einzelnen Positionen (s. Beschlussvorschlag) in rechtlich vertretbarem Maße zu erhöhen. Zugleich bestand Einigkeit, im kommenden Jahr eine weitere Erhöhung dieser Gebührensätze erneut zu beraten.

Beschlussvorschlag:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss die in vollem Wortlaut vorliegende 4. Nachtragssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hilden vom 15.12.2005 mit Wirkung ab 01.01.2011.“

4. Nachtragssatzung vom ... zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hilden vom 15.12.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – in der aktuell gültigen Fassung – und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) – in der aktuell gültigen Fassung – hat der Rat Stadt Hilden in seiner Sitzung am ... folgenden 4. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung vom 14.12.2005 beschlossen:

§ 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hilden vom 15.12.2005 wird wie folgt geändert:

§ 5 (Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate) Absatz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 12 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit ~~40,00 €~~ 45,00 €
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 27,00 €

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und sonstigen Orten bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben ~~200,00 €~~ 1000,00 €

(2) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Die Steueranmeldung ist für die einzelnen Besteuerungszeiträume (Kalendermonate) nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis spätestens zu dem von der Stadt Hilden festgesetzten Termin einzureichen und die errechnete Steuer ist innerhalb eines Monats nach Einreichung der Steueranmeldung an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerktausdruckes und das Einspielergebnis enthalten müssen. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

§ 5 a (Abweichende Besteuerung) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 280,00 €

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 50,00 €

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 60,00 €

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 27,00 €

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und sonstigen Orten bei Apparaten,

mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere

dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung

des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen

verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

200,00 €-1000,00€

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

4.5 Änderung der Hundesteuersatzung

WP 09-14 SV 20/031

An der Beratung und Beschlussfassung über diesen TOP nahm Rm. Dr. Bommermann/dUH wegen Befangenheit nicht teil.

Rm. Dr. Schnatenberg beantragte für die CDU-Fraktion, es bei den bisherigen Gebührensätzen zu belassen, da eine Erhöhung auch Halter betroffen sind, die in einem Hund einen Partner sehen.

Rm. Alkenings/SPD hielt entgegen, dass dies die erste Erhöhung seit 8 Jahren bedeute, wobei Blindenhunde u.ä. davon ohnehin nicht betroffen seien. Darüber hinaus verwies sie, wie auch Rm. Horzella/dUH, auf die Probleme und Folgekosten von zu vielen Hunden (Beseitigung von Hundekot) im Stadtbereich.

Rm. Dr. Krasemann-Sharma/BA plädierte für eine stärkere Gebührenerhöhung für das Halten von sog. Kampfhunden.

Nach Hinweis des Kämmerers, Herrn Klausgrete, auf das bei Gebührenerhöhungen zu beachtende Übermaßgebot einigten sich die Ausschussmitglieder darauf, es bei dem Vorschlag der Verwaltung zu belassen und im kommenden Jahr eine erneute Anpassung der Gebühr zu beraten.

Beschlussvorschlag:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatungen im Haupt- und Finanzausschuss die in vollem Wortlaut vorliegende 6. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Hilden vom 17.11.1997 mit Wirkung ab 01.01.2011.“

6. Nachtragssatzung vom ... zur Hundesteuersatzung der Stadt Hilden vom 17.11.1997

Aufgrund des § 7 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 2, 3, 20 Abs. 2 Buchst. B und Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, jeweils in den zur Zeit gelten Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am ... folgenden 6. Nachtrag zur Hundesteuersatzung vom 17.11.1997 beschlossen:

§ 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Hilden vom 17.11.1997 wird wie folgt geändert:

§ 2 (Steuermaßstab und Steuersatz) erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder einer Hundehalterin oder von mehreren Personen gemeinsam

- a) nur ein Hund gehalten wird 87,00 €
- b) zwei Hunde gehalten werden 108,00 € je Hund
- c) drei oder mehr Hunde gehalten 120,00 € je Hund
- d) ein gefährlicher Hund oder ein Hund bestimmter Rassen gehalten wird 672,00 €
- e) zwei oder mehr gefährliche Hunde oder Hunde bestimmter Rassen gehalten werden 840,00 € je Hund.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstaben d) und e) sind solche Hunde, die
- auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen zum Schutzhund oder einer Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben,
 - sich nach einem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben,
 - wiederholt in Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben,
 - wiederholt bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen im Sinne dieser Vorschrift sind folgende Rassen:

1. *Pittbull Terrier*
2. *American Staffordshire Terrier*
3. *Staffordshire Bullterrier*
4. *Bullterrier*
5. *American Bulldog*
6. *Bullmastiff*
7. *Mastiff*
8. *Mastino Espanol*
9. *Mastino Napoletano*
10. *Fila Brasileiro*
11. *Dogo Argentino*
12. *Rottweiler*
13. *Tosa Inu*

sowie Kreuzungen dieser Rassen.

Soweit für Hunde nach Abs. 2 der Nachweis erbracht wird, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist, kann auf Antrag die Festsetzung der Steuer mit dem Steuersatz nach Abs. 1 Buchstaben a) bis c) erfolgen. Die Festsetzung mit dem Steuersatz nach Abs. 1 Buchstaben a) bis c) erfolgt ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag beim Steueramt eingegangen ist, sofern der Nachweis innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung erbracht und dem Amt für Finanzservice vorgelegt wird.

Für Hunde nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis einschließlich Nr. 4 dieser Satzung ist der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung durch eine Bescheinigung einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde zu erbringen.

Für Hunde nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 bis einschließlich Nr. 13 dieser Satzung kann der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung auch von einer oder einem durch die Ordnungsbehörde anerkannten Sachverständigen oder einer von der Ordnungsbehörde anerkannten sachverständigen Stelle erbracht werden.

Abstimmungsergebnisse:

Antrag CDU (Beibehaltung der derzeitigen Gebührensätze):

6 Ja (CDU-Fraktion), 13 Nein (übrige Fraktionen und Bürgermeister)

Beschlussvorschlag:

12 Ja (Fraktionen SPD, FDP, Grüne, dUH, Rm. Dr. Krasemann-Sharma und Bürgermeister), 6

Nein (CDU-Fraktion), 1 Enthaltung (Rm. Reffgen/BA)

4.6 Gebührenbedarfsberechnung für die Stadtentwässerung für das
Jahr 2011

WP 09-14 SV 68/016

Auf Grund der Nachfragen von Rm. Reffgen/BA zu den dargestellten Personalkostenerhöhungen wurde die Vorlage auf Vorschlag von Bürgermeister Thiele ohne Beschlussfassung an den Rat verwiesen. Bis dahin würde die Vorlage hinsichtlich der offenen Fragen durch zusätzliche Erläuterungen ergänzt.

- 4.7 Gebührenberechnung für das Jahr 2011 für die Friedhöfe der Stadt Hilden und 18. Nachtragssatzung vom zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996

WP 09-14 SV 68/017

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung durch den Haupt- und Finanzausschuss Kenntnis von der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung für die Friedhöfe für das Jahr 2011 und beschließt die in vollem Wortlaut vorliegende 18. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996.

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

- 4.8 Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung für das Jahr 2011 und 3. Nachtragssatzung vom zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Hilden vom 25.04.2008

WP 09-14 SV 68/018

Die Fraktionen FDP und dUH erklärten, sie würden die Gebührenerhöhungen zwar mittragen, obwohl die Qualität zumindest im Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger nachgelassen hat. Insofern müsse dringend an der Reinigungsqualität gearbeitet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung durch den Haupt- und Finanzausschuss Kenntnis von der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung 2011 und beschließt die Straßenreinigungsgebühren 2011 ab 01.01.2011 sowie die in vollem Wortlaut vorliegende 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 25.04.2008. Hiermit wird beschlossen, dass die festgesetzten Gebührensätze unverändert bleiben:

Straßenart		Gebühr 2010	Gebühr 2011
0	Fußgängerzonen	1,53 Euro	1,66 Euro
1	Anliegerstraßen	2,04 Euro	2,22 Euro
2	Haupterschließungsstraßen	1,83 Euro	1,99 Euro
3	Haupterschließungsstraßen überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienend	1,63 Euro	1,77 Euro
4	Haupterschließungsstraßen überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienend	1,43 Euro	1,55 Euro

Bei mehrmaliger Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung durch den Haupt- und Finanzausschuss Kenntnis von der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung 2011 und beschließt die Neufestsetzung der Abfallbeseitigungsgebühren ab 01.01.2011 sowie die in vollem Wortlaut vorliegende 14. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995. Hiermit wird mit der Maßgabe beschlossen, dass in § 1 und § 2 die mit dieser Sitzungsvorlage beschlossenen und festgesetzten Gebührensätze zu übernehmen sind.

Gefäßgröße	Gebühren 2010	Gebühren 2011
Restmülltonnen		
660 l wöchentlich	1.755,60 Euro	1.755,60 Euro
770 l "	2.048,20 Euro	2.048,20 Euro
1.100 l "	2.926,00 Euro	2.926,00 Euro
40 l 14-täglich	53,20 Euro	53,20 Euro
60 l "	79,80 Euro	79,80 Euro
80 l "	106,40 Euro	106,40 Euro
120 l "	159,60 Euro	159,60 Euro
140 l "	186,20 Euro	186,20 Euro
240 l "	319,20 Euro	319,20 Euro
660 l "	877,80 Euro	877,80 Euro
770 l "	1.024,10 Euro	1.024,10 Euro
1.100 l "	1.463,00 Euro	1.463,00 Euro
Biotonnen		
120 l 14-täglich	13,20 Euro	13,20 Euro
240 l 14-täglich	26,40 Euro	26,40 Euro

Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern je Abfallsack wird unverändert aus dem Vorjahr übernommen und wird auf 4,00 Euro festgesetzt.

Die Tonnentauschgebühr pro getauschte Tonne wird unverändert aus dem Vorjahr übernommen und auf 5,00 Euro festgesetzt.

Die Gebühr für den Tonnentausch vor Ort pro getauschte Tonne wird unverändert aus dem Vorjahr übernommen und auf 10,00 Euro festgesetzt.

Die Gebühr für das Rausziehen und Zurücksetzen von Müllcontainern wird unverändert aus dem Vorjahr übernommen und auf 276,10 Euro pro Container bei wöchentlicher Leerung und 138,05 Euro pro Container bei 14-täglicher Leerung festgesetzt. Bei vier-wöchentlicher Leerung beträgt die Gebühr 69,03 €.

Die Gebühr für den Sperrmüllexpress wird unverändert auf 40,00 Euro festgesetzt.
Ab einer dritten normalen Sperrgutanmeldung pro Kalenderjahr wird die Gebühr unverändert auf 20,00 Euro festgesetzt.

Die Gebühr für die Abgabe von Bauschutt wird unverändert aus dem Vorjahr übernommen und auf 5,00 Euro je angefangene 100 Liter festgesetzt.

Die Gebühr für die Abgabe von Restmüll wird unverändert aus dem Vorjahr übernommen und auf 5,00 Euro je angefangene 100 Liter festgesetzt.

Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern je Laubsack wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

Die Gebühr für Sonderleerungen beträgt für Altpapiercontainer 8,32 Euro.
Für Restmülltonnen/gelbe Tonnen beträgt die Gebühr $\frac{1}{26}$ der aktuellen Gebühr.

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

4.10 Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen -Gebührenbedarfsberechnung 2011

WP 09-14 SV 66/053

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatungen im Haupt- und Finanzausschuss folgende Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen ab dem 1.1.2011

Kleinkläranlagen	je angefang. cbm	19,29 €
Abflusslose Gruben	je angefang. cbm	18,39 €
Nur nach Bedarf:		
Verlegung eines Schlauches von mehr als 50 m	je angefang. 10 m	2,22 €
Einsatz Spülwagen	je angefang. Std.	186,13 €
Einsatz Saugwagen	je angefang. Std.	172,83 €

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksabwassereinrichtungen wird entsprechend geändert.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

- 4.11 16. Nachtragssatzung vom zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücksabwassereinrichtungen in der Stadt Hilden vom 10.07.1991 WP 09-14 SV 60/021
-

Beschlussvorschlag:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Haupt – und Finanzausschuss:

Die als Anlage beigefügte in vollem Wortlaut vorliegende 16. Nachtragsatzung zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücksabwassereinrichtung der Stadt Hilden vom 10.07.1991 wird hiermit mit der Maßgabe beschlossen, dass in § 1 dieser Satzung die Gebührensätze zu Übernehmen sind, die der Rat aufgrund der Sitzungsvorlage WP 09 – 14 SV 66/053 Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen; Gebührenbedarfsberechnung für 2011 beschließt und festsetzt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

- 4.12 5. Nachtragssatzung vom zur Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 15.12.2005 WP 09-14 SV 60/022
-

Da der Ausschuss die Vorlage mit der Gebührenbedarfsberechnung für die Stadtentwässerung für das Jahr 2011 zuvor ohne Beschlussfassung an den Rat weitergeleitet hat (s. TOP 4.6), wurde diese Vorlage ebenfalls ohne Beschlussfassung an den Rat verwiesen.

- 4.13 Kenntnisnahme der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und investiven Auszahlungen für die Zeit vom 01.07.2010 bis 30.09.2010 WP 09-14 SV 20/030
-

Der Haupt- und Finanzausschuss nahm Kenntnis von den in der Zeit vom 01.07.2010 bis 30.09.2010 erteilten Genehmigungen zur Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen (s. Anlage 1 der SV) und investiven Auszahlungen (siehe Anlage 2 der SV).

5 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

keine

6 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

6.1 Obstwiese im Bereich Zeissweg/Eichenstr./Düsseldorfer Straße

Rm. Prof. Dr. Bommermann reichte für die dUH-Fraktion folgende Anfrage ein:

Die Grundstücke Flur II Flurstücke 24 und 25 (Gebiet Zeissweg / Eichenstr. / Düsseldorfer Str.) befinden sich nach unserer Kenntnis in städtischem Eigentum. Früher handelte es sich dabei um eine Obstwiese.

Nach unseren Beobachtungen wurden aber dort seit nunmehr vielen Jahren die erforderlichen Pflegearbeiten nicht oder jedenfalls unzureichend durchgeführt. Nachgewachsene Gehölze, unkontrollierter Brennnessel-, Brombeer- und Buschbewuchs haben zu einem sehr ungepflegten Gelände geführt. Dort ist mittlerweile auch ein Rattenbefall eingetreten, der auf die angrenzenden Grundstücke übergreift. Hier sehen wir die Gefahr entstehender Seuchen. Beschwerden von Anliegern kommt die Verwaltung bisher nur ungenügend und vor allem nicht nachhaltig nach.

Fragen:

- 1. Ist der Verwaltung der Zustand des Grundstücks bekannt?*
- 2. Was gedenkt die Verwaltung zu unternehmen, um den Zustand dauerhaft in den Griff zu bekommen?*

Die dUH bittet um schriftliche Beantwortung.

Ende der Sitzung: 17:55 Uhr

Bürgermeister Horst Thiele
Vorsitzender

Roland Becker
Schriftführer/in